

# **Bestimmungen für die Ableistung der verpflichtenden Praxis (Teil 1 – 4) (Praxisordnung)**

## **1. Zweck der verpflichtenden Praxis**

Die praktische Tätigkeit stellt einen wichtigen Bestandteil der Ausbildung dar und ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums. Sie soll dazu dienen, praktische Grundlagen für die theoretische Erarbeitung von Wissen und Methoden zu gewinnen und die wissenschaftliche Ausbildung praxisbezogen zu gestalten.

## **2. Dauer der verpflichtenden Praxis**

1. Zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der im Bachelorstudium Industrielle Umweltschutz- und Verfahrenstechnik erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ist eine facheinschlägige, an die Studieninhalte ausgerichtete verpflichtende Praxis an einer hierfür geeigneten, vorzugsweise außeruniversitären Einrichtung mit einem Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren (entspricht 80 Arbeitstagen oder **16 Wochen** bei 40 Wochenstunden).
2. Die verpflichtende Praxis kann nach Wahl der oder des Studierenden in einem oder bis zu vier annähernd gleich langen Blöcken geleistet werden. Es wird empfohlen, die Praxis in der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit zu absolvieren. Die Genehmigung der geleisteten Praxis erfolgt durch den Studiengangsbeauftragten.
3. Die Absolvierung der verpflichtenden Praxis ist im 7. Semester vorgesehen. Eine frühere Absolvierung ist auch in der LV-freien Zeit zulässig.
4. Mit der Pflichtpraxis soll frühestens nach dem zweiten Semester begonnen werden.
5. Die Absolvierung der Praxis ist vom Betrieb, in dem die Praxis absolviert wurde, unter Angabe der Art und des zeitlichen Umfanges der geleisteten Arbeiten schriftlich zu bestätigen.
6. Als Ersatz für den Fall, dass die Absolvierung der Praxis nachweislich nicht möglich ist, ist eine angeleitete anwendungsorientierte schriftliche Arbeit durchzuführen. Das Ausmaß ist dem Umfang der nicht erbrachten Praxis anzupassen. Details legt die Studiendekanin oder der Studiendekan fest.

## **3. Art der verpflichtenden Praxis**

Zur Ableistung der Pflichtpraxis sind in der Regel folgende Tätigkeiten in Betrieben und Institutionen mit Umweltbezug geeignet:

1. Arbeiten an allen Anlagen, die direkt oder indirekt dem Umweltschutz dienen, z.B. Gas- oder Wasserreinigungsanlagen, Abfallentsorgungsanlagen, alternative Energieversorgung
2. Praxis in Produktionsbetrieben, welche umweltrelevante Einrichtungen besitzen, z.B. Hüttenindustrie, Chemische Industrie
3. Planungsarbeiten mit Bezug auf Umwelтанlagen, wie z.B. Ingenieurbüros, Anlagenbaufirmen
4. Tätigkeiten im Bereich der Umweltberatung, Abfallwirtschaft kombiniert mit Öffentlichkeitsarbeit z.B. bei regionalen Verbänden, Gemeinden, Instituten

5. Tätigkeiten in Firmen, welche Apparate, Anlagen und Einrichtungen z. B. für den Umweltschutz, fertigen oder montieren.
6. Praxis im umweltrelevanten Behördenbereich
7. Tätigkeiten mit Bezug auf Fragestellungen wie z.B. Altlastensanierung, Hydrologie, Deponiebau
8. Tätigkeiten im Umweltmanagement, Umweltinformation, Datenverarbeitung im Umwelt- und Logistikbereich und Logistik
9. Tätigkeiten in Umweltlaboratorien
10. Tätigkeiten im Bereich der Modellierung, Simulation und Automatisierung von Prozessen

Der/die Student/Studentin soll sein/ihr Praktikum möglichst so einteilen, dass sich Betriebspraxis sowie planerische und organisatorische Tätigkeit im ausgewogenen Verhältnis befinden. Über Praktika sind Bestätigungen der Arbeitgeber vorzulegen.

#### **4. Unterlagen für die Anerkennung der verpflichtenden Praxis**

Für die Anerkennung der Praxis sind vom Studierenden eine Bestätigung des Arbeitgebers und ein Praxisbericht abzugeben.

##### **Bestätigung des Arbeitgebers**

Form: auf Papier mit Firmenbriefkopf bzw. auf dem Formblatt der MUL

Inhalt: Zeitraum der geleisteten Praxis, Tätigkeitsbereich in Stichworten, Unterschrift des Arbeitgebers

##### **Praxisbericht (Formulare auf den nächsten Seiten)**

Form und Inhalt: Richtwert: eine A4-Seite pro 4 Wochen

1. Name und Adresse des/der Studenten/Studentin
2. Angabe von Arbeitgeber und Zeitraum/Dauer der Praxis
3. Allgemeine Informationen über den Betrieb
  - Branche
  - Größe
  - wirtschaftliches und ökologisches Umfeld des Betriebes
4. Beschreibung der Tätigkeitsbereiche in der Abteilung, in der gearbeitet wurde
  - Herstellung von Produkten
  - Verrichtung von Dienstleistungen
5. Beschreibung der eigenen Tätigkeiten
  - geleistete Arbeit
  - Umweltrelevanz
  - Kommentar zu den Arbeitsabläufen (technische Probleme, Betriebsklima, etc.)
6. Bewertung
  - des Betriebs in ökologischer Sicht
  - der Relevanz der Praxis bei diesem Betrieb für das Studium